

# Vereinbarung

Anlage 1 zu TOP 171/2011

zwischen dem

**Kreis Warendorf**, vertreten durch den Landrat,  
nachfolgend **Kreis** genannt

und der

**Gemeinde Wadersloh**, vertreten durch den Bürgermeister,  
nachfolgend **Gemeinde** genannt.

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

1. Es ist beabsichtigt, im Kreuzungsbereich K 56 (Diestedder Straße/Bahnhofstraße) und Mühlenfeldstraße/Wenkerstraße einen Kreisverkehrsplatz anzulegen.
2. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Regelungen zur Finanzierung und Durchführung der Baumaßnahme.  
Der Kreis hat für die Baumaßnahme Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beantragt. Die Restfinanzierung übernimmt die Gemeinde. Der Kreis führt die Maßnahme nur durch, wenn die Zuwendungen bewilligt werden und die Restfinanzierung der nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten durch die Stadt erfolgt.
3. Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung ist das Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) und die hierfür sonst geltenden Vorschriften und Richtlinien.

## II. Regelungen der Maßnahme

### §2

#### Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Gemeinde übernimmt im Auftrag des Kreises alle mit der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme entstehenden Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung der baulichen Maßnahmen. Diese einzelnen Ausführungsschritte der Maßnahme sind mit dem Kreis abzustimmen.
2. Die Gemeinde übergibt dem Kreis einen Satz der Ausführungspläne, eine Kopie der Ausschreibung und des Auftragschreibens sowie eine Kopie der festgestellten Schlussrechnung.
3. Die Gemeinde veranlasst rechtzeitig notwendige Änderungen, Verlegungen und Sicherung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baumaßnahme.
4. Der Kreis hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Bauarbeiten zu informieren.

5. Den für die Maßnahme erforderlichen Grunderwerb führt die Gemeinde durch.
6. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Abnahme gemeinsam mit der Gemeinde Wadersloh und dem Kreis.

### **III. Kosten und Finanzierung**

#### **§ 3**

1. Der Kreis hat für die Baumaßnahme Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beantragt. Die Gemeinde übernimmt die restlichen, nicht durch Zuschüsse abgedeckten Kosten einschließlich der Beschilderung und eventuell anzubringende Beleuchtung sowie sämtliche eventuell anfallende nicht zuschussfähige Kosten.
2. Bewilligte Fördermittel werden entsprechend der Zuteilung im Bewilligungsbescheid nach entsprechender Vorlage eines Kostennachweises an die Gemeinde weitergeleitet.
3. Die Kosten für die Ausführung der Maßnahme gem. § 2 des Vertrages übernimmt die Gemeinde.

### **IV. Sonstige Regelungen**

#### **§ 4**

#### **Baulast nach Fertigstellung**

1. Die Erhaltung und Unterhaltung des Kreisverkehrsplatzes obliegt dem Kreis.

#### **§ 5**

#### **Formelles**

1. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Der beigelegte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Warendorf, den \_\_\_\_\_

Wadersloh, den \_\_\_\_\_

Kreis Warendorf  
Der Landrat

Gemeinde Wadersloh  
Der Bürgermeister

Im Auftrag

im Auftrag:

\_\_\_\_\_  
Dr. Olaf Gericke

\_\_\_\_\_  
Friedrich Gnerlich  
Ltd. Kreisbaudirektor

\_\_\_\_\_  
Christian Thegelkamp

\_\_\_\_\_